

Sehr geehrte Damen und Herren,

gerne übersenden wir Ihnen aktuelle Hinweise aus der Bearbeitungspraxis der Schluss- und Endabrechnung.

1. Monatshilfen: Mögliche Überkompensation in der Gastronomie-Branche

Im Rahmen der Bearbeitung haben wir vermehrt festgestellt, dass bei Antragstellenden der Gastronomiebranche in den außerordentlichen Wirtschaftshilfen für November 2020 und Dezember 2020 (Novemberhilfe und Dezemberhilfe) aufgrund hoher Umsätze durch Außerhausverkäufe während des coronabedingten Lockdowns eine Überkompensation vorliegt. Diese ist, auf Basis einer aus den Förderbedingungen des Bundes abgeleiteten einheitlichen Verwaltungspraxis, nicht zulässig.

Sie vermeiden die Beantwortung auf weitere Rückfragen, indem Sie bereits während der Bearbeitung der Schlussabrechnung für Gastronomie-Betriebe geeignete Unterlagen im Antrags-Portal hochladen, aus denen die Gesamtumsätze des Vergleichszeitraumes sowie des Förderzeitraumes, aufgeteilt in In- und Außerhausumsätze, möglichst einfach ersichtlich sind. Hinweise dazu finden Sie im [Kapitel 3.6.2 des Leitfadens für prüfende Dritte](#).

Sollten Sie bereits Anträge auf Schlussabrechnung betroffener Branchen gestellt haben, bitten wir Sie um Mitwirkung bei etwaigen Rückfragen. Die Notwendigkeit und Hintergründe der Überkompensationsprüfung haben wir für Sie in dem beiliegenden Merkblatt zur November- und Dezemberhilfe 2020 zusammengefasst und erläutert.

2. Nachzahlungen im Rahmen der Schlussabrechnung: Hinweise zu erforderlichen Unterlagen

Im Rahmen der Schlussabrechnung sind Fallkonstellationen möglich, bei denen sich ein berechtigter Anspruch auf eine Nachzahlung ergibt (tatsächlich höhere Umsatzeinbrüche oder Fixkosten gegenüber den Angaben aus der Antragsphase).

Um diese im Einzelfall plausibilisieren zu können, bitten wir Sie auch hier um Unterstützung. Gleichzeitig vermeiden Sie die Nachforderung weiterer Unterlagen.

Sie ermitteln zum Beispiel auf Paketebene bei einer Schlussabrechnung eine mögliche Nachzahlung zur ursprünglich beantragten Förderhöhe. In diesen Fällen übersenden Sie bitte bereits im Rahmen der Übermittlung eine **aussagekräftige kurze Stellungnahme**, die den Nachzahlungsanspruch und deren Herleitung für uns plausibilisieren lässt. In begründeten Einzelfällen kann es dennoch zur Nachforderung von Einzelnachweise kommen.

3. Formale Anforderungen an die Einreichung von neuen Widersprüchen

Wir möchten Sie darüber informieren, dass bei den Corona-Hilfen zur Sicherstellung einer rechtssicheren Widerspruchsbearbeitung die Verwaltungspraxis angepasst wird. Ab sofort werden wir eingehende Widersprüche nur noch schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch, in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form akzeptieren können. Widersprüche per E-Mail sind daher nicht mehr zugelassen.

Wir danken Ihnen für Ihre Mithilfe.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr IB.SH Team Überbrückungshilfe